

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Hammerskins in Thüringen

Über viele Jahre war die extrem rechte Gruppierung Hammerskins in Thüringen aktiv. Am 19. September 2024 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die „Hammerskins Deutschland“, 13 Chapter und die Teilorganisation „Crew 38“ als Verein verboten, da diese nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richten. Von den Maßnahmen des Verbots waren auch zwei Mitglieder in Thüringen betroffen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/170** vom 27. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen (vergleiche Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Eine entsprechende Beantwortung – insbesondere unter Würdigung des Ursprungs angefragter Informationen – würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand oder die generelle Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden ermöglichen.

1. Welche Erkenntnisse lagen beziehungsweise liegen der Landesregierung zur Entstehung, Mitgliederstruktur, Mitgliederzahl und Umfeldzahl, Aufgabenverteilung, Führungsstruktur, örtlichen Herkunft und zum regionalen Aktionsschwerpunkt beziehungsweise zu regionalen Aktionsschwerpunkten der Hammerskins, ihren Chaptern sowie „Crew 38“ vor und welche Angaben kann sie hierzu machen für die Zeit
 - a) vor dem Verbot beziehungsweise
 - b) nach dem Verbot?

Antwort:

Die ursprünglich in den USA gegründeten „Hammerskins“ entfalteten erstmals zu Beginn der 1990er Jahre Aktivitäten in Deutschland und etablierten regionale Ableger (sogenannte Chapter). Vergleichbar mit Motorradclubs verfügen die Chapter über Unterstützter („Supporter“) in Gestalt der „Crew 38“. Der Status von Mitgliedern reicht vom „Hangaround“ (unterste Stufe der Mitgliedschaft) über den „Prospect of the Nation“ (Anwärter) bis zum „Vollmitglied“.

Für Thüringen liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass hier ein eigenständiges Chapter der „Hammerskins“ oder der „Crew 38“ bestand.

In Thüringen gehörte eine schwankende einstellige Zahl an Personen den „Hammerskins“ beziehungsweise der „Crew 38“ an. Diese schlossen sich regionalen Ablegern in zwei angrenzenden Bundesländern an.

Zu den regionalen Aktionsschwerpunkten zählten in der Vergangenheit Kirchheim, Ostthüringen und Eisenach.

2. Welche Aktivitäten der vorgenannten Gruppierungen wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2021 bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Aktivität und Verantwortlichkeiten in den Strukturen, beispielsweise Durchführung oder Teilnahme) und welche davon fanden
- vor dem Verbot beziehungsweise
 - nach dem Verbot statt?

Antwort:

Am 8. Juli 2023 fand in Eisenach ein rechtsextremistischer Liederabend statt, der von einem lokalen Rechtsextremisten angemeldet worden war. An der Veranstaltung nahmen Angehörige der Gruppierung „Hammerskins“ teil, die jeweils Chapters außerhalb von Thüringen zugeordnet werden.

Weitere Auskünfte zu gruppenbezogenen Aktivitäten würden gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem Staatswohl in außerordentlichem Maße widersprechen und Hinweise auf die Arbeitsweise der zuständigen Behörden liefern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Mit welchen anderen rechten Gruppierungen und Parteien haben Mitglieder der Gruppierung Hammerskins seit deren Entstehen nach Kenntnis der Landesregierung zusammengewirkt?

Antwort:

In den vergangenen Jahrzehnten haben Mitglieder der „Hammerskins“ aus Thüringen mit zahlreichen rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien, wie etwa „Der Heimat“ (vormals: Nationaldemokratische Partei Deutschlands), zusammengewirkt.

Eine genaue Aufschlüsselung der Zugehörigkeiten ist nicht möglich, ohne Ermittlungsergebnisse der Sicherheitsbehörden nachhaltig zu gefährden (Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Die Fragestellung zielt auf detaillierte Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden zu den „Hammerskins“ und regionalen Chapters ab. Durch das Bekanntwerden dieser Informationen könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig gefährden und damit einen Nachteil für die Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Thüringer Landtags und seiner Abgeordneten mit den möglichen Folgen einer weitergehenden Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden ergibt sich, dass eine weitergehende Beantwortung im Sinne der Fragestellung aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann.

4. Wegen welcher Straftaten wurden seit dem Jahr 2021 in Thüringen beziehungsweise nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Ländern Ermittlungen gegen Mitglieder beziehungsweise gegen die Strukturen der Gruppierung Hammerskins oder weiteren Unterguppierungen zuzurechnenden Personen eingeleitet oder geführt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort und Delikt)
- vor dem Verbot beziehungsweise
 - nach dem Verbot?

Antwort:

Es liegen Erkenntnisse vor, dass Personen, die der Gruppe zugerechnet werden, mit Delikten im niedrigen einstelligen Bereich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Im Übrigen sind die Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

5. Auf welche Immobilien oder Grundstücke haben nach Kenntnis der Landesregierung die Mitglieder der Gruppierung Hammerskins oder deren Untergruppierungen Zugriff beziehungsweise welche Immobilien sind in Eigentum oder Besitz von Mitgliedern oder deren Untergruppierungen zuzuordnenden Personen und wo finden beziehungsweise fanden Treffen statt
- vor dem Verbot beziehungsweise
 - nach dem Verbot?

Antwort:

In Thüringen nutzten die Gruppierungen „Hammerskins“ und „Crew 38“ Immobilien in Kirchheim und Eisenach, die nicht in deren Eigentum standen. Weitere Auskünfte würden entsprechend Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rückschlüsse auf die Arbeitsweisen, den Erkenntnisstand und die Bearbeitungsschwerpunkte der zuständigen Behörden zulassen.

Aus den genannten Gründen folgt, dass ausnahmsweise auch eine Beantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimchutzstelle des Thüringer Landtags ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Gefährdung besonders gewichtiger Individualrechtsgüter hält die Landesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl und bedeutende Rechtsgüter der von einer Beantwortung betroffenen Personen nicht in Kauf genommen werden. Mit Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung können nähere Auskünfte nicht abgegeben werden.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der Gruppierung Hammerskins oder weiterer Untergruppierungen zu weiteren extrem rechten Strukturen in anderen Ländern und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in der Republik Österreich, vor (bitte auflisten nach Struktur, Ort, Land beziehungsweise Staat und Art der Verbindung)?

Antwort:

Dem Verantwortungsbereich der Landesregierung obliegt es nicht, eine Einschätzung über die bundesweite Bedeutung der „Hammerskins“-Bewegung zu treffen. Auf die Verfassungsschutzberichterstattung des Bundes wird entsprechend verwiesen.

7. Welche Sicherstellungen und Beschlagnahmungen fanden durch Thüringer Polizei und Justizbehörden bei der Gruppierung Hammerskins im Zuge des Verbots statt?

Antwort:

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen am 19. September 2023 im Rahmen des Vereinsverbots „Hammerskin Deutschland“ wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Gegenstände sichergestellt:

- Kleidungsstücke, Fahnen, Aufnäher, Aufkleber, Anstecker und andere Devotionalien der Hammerskins,
- CDs, LPs und Bücher,
- ein Patronengurt mit Manöverpatronen 7.62 x 51,
- vorübergehend Speicherträger, Laptop, PC, Tablets und Handys.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Struktur der Gruppierung Hammerskins nach dem Verbot und liegen ihr Kenntnisse über Nachfolge- oder Fortsetzungsbestrebungen vor?

Antwort:

Dem Verantwortungsbereich der Landesregierung obliegt es nicht, eine Einschätzung über die bundesweite Bedeutung der „Hammerskins“-Bewegung zu treffen. Auf die Verfassungsschutzberichterstattung des Bundes wird entsprechend verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wonach die bisherigen Akteure seit dem Verbot weiterhin extrem rechte Bestrebungen verfolgen, insbesondere im Bereich der neonazistischen Musikszene?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich Thüringer, die vor dem Verbot den „Hammerskins“/„Crew 38“ angehörten, nach dem 19. September 2023 dauerhaft von der rechtsextremistischen Szene losgesagt hätten.

Mit Verweis auf die Vorbemerkung können nähere Auskünfte nicht abgegeben werden.

Maier
Minister